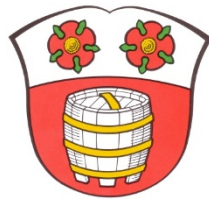


Förderrichtlinien

Für die Gewährung von Zuwendungen zum Einbau von Schallschutzfenstern und -fenstertüren, Schalldämmlüfter und Rollladenkästen in bestehenden Wohngebäuden entlang der Ortsdurchfahrt Inning

Kommunales Schallschutzfensterförderprogramm

der Gemeinde Inning a. Ammersee



Stand: 01.12.2020 1. Änderung
(Ersetzt Fassung vom 16.09.2020)

1. Einführung

Zur Verbesserung der Wohnqualität fördert die Gemeinde Inning a. Ammersee mit eigenen Zuschüssen passive Schallschutzmaßnahmen in vorhandenen Wohnräumen, soweit sie entlang der Ortsdurchfahrt Inning (Staatsstraße St 2067 im Bereich Brucker Str. – Münchner Str. (Teil) – Marktplatz – Herrschinger Str.) liegen und diese sich nach den aktuellsten, von der Gemeinde beauftragten Lärmbe-rechnungen (2018 und 2019) als besonders lärmbelastet herausgestellt haben.

Das Förderprogramm wurde durch den Inninger Gemeinderat am 26.05.2020 be-schlossen und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Wichtiger Hinweis:

Ein Auftrag zum Einbau von Fenstern und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich darf erst erteilt werden, wenn der Antrag durch die Gemeinde ge-prüft wurde und eine schriftliche Förderzusage erteilt wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen können von der Gemeinde Inning a. Ammersee nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden. Als passi-ve Schallschutzmaßnahmen werden schalltechnische Verbesserungen an Gebäu-den bezeichnet.

Förderfähig sind Kosten für den Austausch von Fenstern und Balkon- bzw. Ter-rassentüren (Fenstertüren) sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkäs-ten in Wohnräumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Men-schen dienen. Das sind u.a.: Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen (größer 12 m²).

Förderfähig sind ferner Kosten für den nachträglichen Einbau von schallgedämm-ten Lüftungseinrichtungen in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden (Schlaf-, Kinderzimmer).

Nicht förderfähig sind Maßnahmen in Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen Bäder, Toiletten, Treppen-häuser und Flure, Kochküchen, Lagerräume, gewerblich oder freiberuflich genutz-te Räume.

3. Antragsberechtigte

Antrags- und zuschussberechtigt sind natürliche Personen als Gebäude- und Wohnungseigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften entlang der Ortsdurchfahrt Inning.

Nicht antrags- und zuschussberechtigt sind Mieter und Pächter.

4. Dauer des Förderprogramms

Die kommunalen Förderrichtlinien haben nach Ihrer Verabschiedung eine Gültig-keit von 10 Jahren, also bis zum September 2030.

5. Rechtsanspruch

Bei dem Kommunalen Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Inning a. Ammersee. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge inkl. aller erforderlichen Unterlagen.

6. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden entlang der Ortsdurchfahrt Inning. Grundsätzlich förderfähig sind bauliche passive Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Schallschutzfenster und -fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich (Schalldämmlüfter und Rollladenkästen)), sofern die Wohngebäude an der Ortsdurchfahrt Inning liegen und deren Fassaden lärmbelastet sind.

Sind innenliegende Rollladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster nur gefördert, wenn die Rollladenkästen bereits schallgedämmt sind, bzw. im Zuge der Maßnahme schallgedämmt werden.

Beim Einbau von Fenstern, Balkon- oder Terrassentüren sind die Vorgaben aus dem „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren“, herausgegeben von der „RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.“, in der jeweils zum Tag der Antragsstellung gültigen Fassung einzuhalten.

Mit dem Einbau nach Vorgaben des genannten Leitfadens sind die anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

7. Akustische Anforderungen an Fenster, Lüfter, Rollläden

Folgende Mindestanforderungen an das Schalldämmmaß (abhängig vom Lärmpegel am Immissionsort)¹ werden an die Bauteile gestellt:

Fenster/Fenstertüren	Schalldämm-Maß ² : R'_w 35 - 39 dB (Schallschutzklasse 3) bzw. R'_w 40 - 44 dB (Schallschutzklasse 4) bzw. R'_w 45 - 49 dB (Schallschutzklasse 5)
Schalldämm-Lüfter	Schalldämm-Maß: $R'_{w1,9} > 42$ dB Eigengeräusch des Lüfters bei tatsächlich erforderlicher Luftleistung ($L_{A,F}$) max. 30 dB(A) ³
Rollladenkästen	$R'_w > 40$ dB

¹ Der maßgebende Immissionsort bei Gebäuden liegt an der Außenfassade des zu schützenden Raumes. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle die erforderlichen Lärmpegelbereiche für alle Geschosse identisch sind, wird nicht weiter nach einzelnen Geschossen differenziert.

² Die erforderliche Schallschutzklasse (SSK) bzw. das erforderliche Schalldämm-Maß wird durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Accon festgelegt und ist der Anlage „Gemeindliches Schallschutzfensterprogramm Accon Bericht Nr. ACB-0820-6697/26_rev2 in der Fassung vom 31.08.2020 zu entnehmen. (s. Anhang)

³ 30 dB(A) können individuell als zu laut für Schlafräume empfunden werden. Es wird daher empfohlen, Lüfter mit einer Eigengeräuschentwicklung < 30 dB(A) einzubauen.

Zusätzliche Anforderungen:

Hinweis: Für alle Maßnahmen an Bestandsgebäuden im Sinne dieser Richtlinie gilt die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der am Tag der Antragstellung gültigen Fassung.

a) Fenster und Fenstertüren

Wärmeschutz:

Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Die gesamte Fenster- bzw. Fenstertürkonstruktion muss

- bei einem erforderlichen Schalldämm-Maß von 35 - 44 dB einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U_w -Wert) von kleiner oder gleich $1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$,
- bei einem erforderlichen Schalldämm-Maß von 45 dB oder größer einen U_w -Wert von kleiner oder gleich $1,80 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufweisen.

Sind bereits Fenster mit kleinerem U_w -Wert in einem Gebäude verbaut, muss dieser Wert nach Einbau des Schallschutzfensters auch eingehalten bzw. unterschritten werden, da sich die energetische Qualität des Gebäudes nicht verschlechtern darf.

Der Wärmedurchgangskoeffizient der Gesamtkonstruktion (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist der technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von $1,23 \text{ m} \times 1,48 \text{ m}$ zu ermitteln.

Sonstiges:

Alle Fenster und Fenstertüren müssen mit dem CE-Zeichen deklariert sein.

b) Schalldämmlüfter

Einhaltung des Luftwechsels:

Für alle Räume, die auch zum Schlafen genutzt werden, muss aus Gründen des Bautenschutzes und der Lufthygiene, dafür gesorgt werden, dass der Frischluftbedarf von ca. $12 - 15 \text{ m}^3/\text{h}$ Frischluft pro Person abgedeckt wird.

Werden bestehende Wohngebäude modernisiert, sind die Vorgaben zum notwendigen Luftwechsel nach DIN 1946-6 einzuhalten. Bei Erneuerung von mehr als einem Drittel der Fenster im Rahmen von baulichen Schallschutzmaßnahmen muss ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erstellt werden.

Alle zur Förderung beantragten Schalldämmlüfter müssen auf dieses Lüftungskonzept abgestimmt sein.

Sonstiges:

Bei erhöhten Anforderungen an Energieeffizienz, Schallschutz und Raumluftqualität ist immer eine ventilatorgestützte Lüftung erforderlich.

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nur für Räume, die zu Schlafzwecken genutzt werden, Schalldämmlüfter gefördert. Grundsätzlich ist der Einbau von schallgedämmten Zuluft-Einheiten oder schallgedämmten Lüftungseinrichtungen mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluft) zu empfehlen. Auf eine niedrige Leistungsaufnahme und Geräuscharmheit im Betrieb ist zu achten. Der Einbau muss systemkonform nach Angaben des Herstellers erfolgen.

c) Rollladenkästen

Vorhandene Rollladenkästen können mit geeigneten Materialien schalltechnisch nachgerüstet werden oder ersetzt werden. Beim Einbau neuer Rollladenkästen gelten die Einbauvorgaben nach DIN 4108 - Beiblatt 2 in der zum Tag der Antragstellung gültigen Fassung. Die darin veröffentlichten Grenzwerte für ψ und f_{rsi} im eingebauten Zustand sind einzuhalten. In jedem Fall muss der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erfüllt werden.

Die Seitenteile des Rollladenkastens müssen schallentkoppelt im Mauerwerk eingebaut werden. Aufgrund des erhöhten Gewichts von schalldämmenden Rollladenkästen sind die statischen Rahmenbedingungen vor Einbau zu prüfen. Zusätzlich sind wärmegeämmte Gurtkästen und Bürstengurttführung am Gurtauslass zu empfehlen.

8. Förderausschluss

- Nicht zuschussfähig sind Anwesen, außerhalb der Ortsdurchfahrt Inning (Brucker Str., Münchner Str. (Teilbereich), Marktplatz, Herrschinger Str.).
- Nicht bezuschusst werden:
 - a) Maßnahmen (z.B. Fenster, Fenstertüren), die v o r Erteilung der Förderzusage in Auftrag gegeben oder begonnen wurden. Erst nach Erhalt der Förderzusage dürfen die Maßnahmen in Auftrag gegeben oder begonnen werden.
 - b) Fenster bzw. Fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen in nicht zu reinen Wohnzwecken genutzten Räumen (wie z.B. Treppenhäuser, Büros jeglicher Art, Praxen, Bäder, Hausgänge und Flure).
 - c) Fenster bzw. Fenstertüren, die aus Tropenhölzern gefertigt werden.
 - d) Fenster bzw. Fenstertüren, die aus blei- oder cadmiumhaltigem PVC gefertigt werden.
 - e) Fenster bzw. Fenstertüren mit dem Isoliergas Schwefelhexafluorid SF6 oder anderen fluorierten Treibhausgasen. (Die Anwendung der genannten Treibhausgase als Isoliergas wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, Art. 8f. sowie Anhang II, verboten)
 - f) Fenster und Fenstertüren, die auf vorhandene Rahmen montiert werden.
 - g) Fenster und Fenstertüren, die in Wandöffnungen montiert werden, bei denen der alte Fensterrahmen (z.B. Holz) ganz oder teilweise vorhanden ist (von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme über die Eignung der Konstruktion vorgelegt wird).
 - h) Schalldämmlüfter in Räumen, die nicht zu Schlafzwecken genutzt werden
 - i) Kosten für Architektenleistungen, Plangebühren, Bescheidgebühren oder ähnliches, sowie Kosten für Maler- bzw. Tapezierarbeiten, Reinigung und sonstige Ersatzkosten.
 - j) Maßnahmen, bei denen die Herstellung der Fenster und Fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen sowie der Einbau nicht durch einen einschlägigen Fachbetrieb erfolgt sind.
- Wenn die vorhandenen Fenster und Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen, werden keine Zuschüsse gewährt.
- Nicht zuschussfähig sind Fenster von Räumen, die erst durch eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken genutzt werden sollen.
- Ferner wird eine Zuwendung nicht gewährt, wenn weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden (z.B. KfW-Förderung).

9. Art und Umfang der Förderung; Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, jedoch nicht mehr als die nachstehenden Höchstfördersummen je Wohneinheit:

- Bei dem Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 5 wird eine erhöhte Höchstfördersumme von 5.000,- € gewährt. (nur Anspruch durch Lärmbetroffenheit an Fassade/Gebäude im Bereich SSK 5 laut Accon Bericht vom 31.08.2020)
- Bei dem Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 4 wird eine erhöhte Höchstfördersumme von 4.000,- € gewährt. (nur Anspruch durch Lärmbetroffenheit an Fassade/Gebäude im Bereich SSK 4 oder SSK 5 laut Accon Bericht vom 31.08.2020)
- Bei dem Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 3 wird eine erhöhte Höchstfördersumme von 3.000,- € gewährt. (Anspruch bei Lärmbetroffenheit an Fassade/Gebäude im Bereich SSK 3 oder SSK 4 oder SSK 5 laut Accon Bericht vom 31.08.2020)

Das Förderprogramm soll für 10 Jahre gelten. In diesem Zeitraum sollen die derzeit ermittelten Lärmwerte (Stand: Lärmberechnung 2019) abgestellt werden. Bei den nachfolgenden Höchstfördersätzen (Kosten inkl. Aller Nebenkosten und MwSt.) sind der fachgerechte Aus- und Einbau sowie alle sonstigen Nebenkosten berücksichtigt.

Bauteil	Höchstfördersumme
Fenster , Fenstertüren, Fenstertürkombination (Standard, bis SSK 4)	300 ,- €/ m ²
Fenster , Fenstertüren, Fenstertürkombinationen als Sonderkonstruktionen ⁴ : („T“-Format mit Sprossen, Rund-Segment-Spitzbogen, Denkmalgeschützt, etc.)	400 ,- €/ m ²
Schalldämmlüfter in Räumen, die zu Schlafzwecken genutzt werden	350 ,- €/ Stück
Rolladenkästen (Ersatz von vorhandenen Rolladenkästen oder schalltechnische Nachbesserung der vorhandenen Rolladenkästen z.B. Auskleidung mit Dämmmatten)	200 ,- €/ Stück

Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 die ein - gegenüber dem Standard - um 5 dB höheres Schalldämm-Maß (SSK 5) erforderlich machen (siehe Kapitel 7), erhöht sich der Festbetrag bzw. der jeweilige max. Zuschuss um 20 %.

Die Förderhöhe bemisst sich nach Vorlage einer geprüften Schlussrechnung, die auf dem Angebot basiert.

Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

⁴ Die Fördersätze für Sonderkonstruktionen kommen nur zum tragen, wenn derartige Elemente bereits im Bestand eingebaut waren.

10. Förderverfahren

Fördermittel / Zuschüsse für Maßnahmen nach diesem Förderprogramm sind schriftlich bei der Gemeinde Inning a. Ammersee zu beantragen. Die Antragsformulare stehen unter www.inning.de/buergerservice/laermschutz zum Herunterladen bereit oder können bei der Gemeinde abgeholt werden.

Die Förderfähigkeit eines Anwesens kann durch die Eigentümer auf der Internetseite www.inning.de/buergerservice/laermschutz ermittelt werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

- Kopie der Gebäudepläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), bemaßt M 1:100. Folgende Informationen müssen eingezeichnet sein:
- Abgrenzung der Wohneinheiten durch Trennstriche
- Angabe von Breite und Höhe für Fenster, für die ein Zuschuss beantragt wird
- Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen
- Benennung der Nutzung der jeweiligen Räume
- Dem Antrag sind ferner mindestens **zwei Angebote/Kostenvoranschläge** von Fachfirmen, Prüfzeugnisse und Nachweise zum Schalldämmmaß und zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster, Rollladenkästen und Lüfter und ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Bei mehreren Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten, bzw. es muss erkennbar sein, welche Kosten für welche Wohnung entstehen.
- Vom Anbieter ist eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt zu fordern und beizulegen.

Falls es sich bei dem Gebäude um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern und Türen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine schriftliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist dem Antrag beizufügen.

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin hat die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von einem Jahr nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren, die schriftlich zu beantragen ist.

Der Bewilligungsbehörde ist der Baubeginn frühzeitig (mindestens drei Arbeitstage vor Baubeginn) anzuzeigen. Der Bewilligungsbehörde muss die Möglichkeit gegeben werden, den fachgerechten Einbau von Fenstern, Rollladenkästen und Lüftern zu kontrollieren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der Gemeinde einen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (Rechnungen, Zahlungsnachweise) vorzulegen und das Prüfzeugnis der eingebauten Fenster, Rollladenkästen und Lüfter (wird vom Fensterbaubetrieb ausgehändigt) beizufügen.

11. Förderzusage

Die Gemeinde prüft anhand des eingegangenen Antrags und der in Kapitel 10 genannten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen grundsätzlich den Vorgaben der Förderrichtlinie entsprechen. Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird der Antrag abgelehnt. Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen grundsätzlich förderfähig sind, erhält der Antragsteller eine entsprechende Förderzusage.

Erst nach Erhalt der Förderzusage dürfen die Maßnahmen in Auftrag gegeben oder begonnen werden.

12. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird nach Abschluss der ausgeführten Arbeiten, und dem Vorlegen des Prüfzeugnisses und der vollständig gezahlten Rechnung an den Antragsteller/die Antragstellerin zeitnah ausgezahlt. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse per Änderungsbescheid entsprechend gekürzt, soweit die Änderung (Kürzung) 10,00 € oder mehr pro Antrag beträgt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien vom 01.12.2020 ersetzen die am 21.9.2020 in Kraft getretenen. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des September 2030.